

III. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Neukirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.06.2011 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt sowie die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.
Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 16.06.2011

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

L.S.

gez.: - Lübbe -